

## Artikel 13

## Passivrauchen

Arbeiten in Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist, gelten für Jugendliche als gefährlich.

### Allgemeines

Das Verbot des Passivrauchens für Jugendliche gilt uneingeschränkt. Das Arbeiten in einem Raucherraum ist für keine berufliche Grundbildung unentbehrlich.

Eine vertragliche Wegbedingung des Verbots für das Arbeiten in Raucherräumen, wie dies bei Volljährigen in Artikel 6 PaRV möglich ist, ist für Jugendliche ausgeschlossen<sup>1</sup>. Dieses Verbot gilt auch bei der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitnehmenden im Rahmen von Brückenangeboten (Art. 4b ArGV 5).

<sup>1</sup> Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) hat das Passivrauchen im Jahr 2002 abschliessend als krebserregend deklariert.